



Brüssel, den 12. März 2022  
(OR. fr)

6976/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0433(CNS)**

---

---

**FISC 62  
ECOFIN 200**

## VERMERK

---

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

---

## I. EINLEITUNG

1. Der inklusive Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden „inklusive Rahmen“) hat sich am 8. Oktober 2021 auf eine Reform der internationalen Vorschriften für die Besteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen geeinigt. Alle EU-Mitgliedstaaten haben die Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft unterstützt. Der Rat hatte bereits in seinen Schlussfolgerungen vom 27. November 2020 seine anhaltende Unterstützung für die Arbeiten des inklusiven Rahmens zum Ausdruck gebracht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. ST 13350/20.

2. Die effektive Mindestbesteuerung („Säule 2“ dieser Reform) beruht im Wesentlichen auf zwei im innerstaatlichen Recht anzuwendenden Vorschriften (im Folgenden „GloBE-Vorschriften“), nämlich der Ertragseinbeziehungsregelung (EER) und der umgekehrten Ertragseinbeziehungsregelung (UEER), die sicherstellen sollen, dass Gewinne multinationaler Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR mit einem effektiven Steuersatz von mindestens 15 % besteuert werden. Gemäß der Erklärung des inklusiven Rahmens vom Oktober 2021 sollte die Säule 2 im Jahr 2022 in Recht umgesetzt werden, um 2023 in Kraft treten zu können, und sollte die UEER-Regelung 2024 in Kraft treten.
3. Um eine kohärente und mit dem EU-Recht vereinbare Umsetzung der GloBE-Vorschriften zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission auf der Grundlage der vom inklusiven Rahmen am 14. Dezember 2021 angenommenen Mustervorschriften am 22. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der EU vorgelegt.<sup>2</sup> Dieser Richtlinienvorschlag, mit dem die Säule 2 in EU-Recht umgesetzt werden soll, enthält Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten eine zusätzliche Steuer auf die niedrig besteuerten Einkünfte einer Geschäftseinheit einer nationalen oder multinationalen Gruppe erheben, die in den Anwendungsbereich der Reform fällt.
4. Parallel dazu werden die Arbeiten zur Umsetzung der Vorschriften über die Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Steuergebieten („Säule 1“) im Einklang mit dem vom inklusiven Rahmen gebilligten detaillierten Umsetzungsplan fortgesetzt, um ein multilaterales Übereinkommen auszuarbeiten, das ab Mitte 2022 zur Unterzeichnung aufliegen und ab 2023 umgesetzt werden soll. Auf ihrer Tagung vom 17./18. Februar 2022 haben sich die Finanzminister der G20 erneut zu diesem Zeitplan bekannt.

---

<sup>2</sup> Dok. ST 15294/21.

## II. SACHSTAND

5. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 18. Januar 2022 eine Orientierungsaussprache über den Richtlinienvorschlag geführt<sup>3</sup>, um eine politische Ausrichtung für die fachliche Prüfung des Textes vorzugeben. Diese Aussprache hat gezeigt, dass sich alle Mitgliedstaaten über die Priorität dieses Steuere dossiers und die Notwendigkeit einig sind, die vom inklusiven Rahmen der OECD vereinbarten Regeln so genau und so rasch wie möglich in EU-Recht umzusetzen.
6. Seit Anfang Januar 2022 hat der französische Vorsitz unter Berücksichtigung der Ministervorgaben acht Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (direkte Besteuerung, darunter zwei hochrangige Sitzungen) zur fachlichen Prüfung des Richtlinienvorschlags abgehalten. Diese Sitzungen haben es ermöglicht,
  - i) die Vorschriften der Richtlinie zu präzisieren, insbesondere jene, die erforderlich sind, um die Vereinbarkeit der „Säule 2“ mit dem EU-Recht sicherzustellen;
  - ii) den Wortlaut des Textes – gegebenenfalls unter Beibehaltung einiger Möglichkeiten für Flexibilität – in erheblichem Maß an die OECD-Mustervorschriften anzugleichen;
  - iii) bestimmte Artikel anzupassen oder zu ergänzen, um konvergierenden Forderungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, z. B. in Bezug auf die nationale Ergänzungssteuer (*domestic top-up tax*);
  - iv) die auf politischer Ebene noch zu klärenden Schlüsselfragen im Hinblick auf eine Einigung über den gesamten Text zu ermitteln.
7. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 9. März konnten die meisten Mitgliedstaaten den Kompromisstext des französischen Vorsit zes bereits unterstützen. Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Bemerkungen hat der Vorsitz am 12. März einen neuen Kompromisstext vorgelegt (Dok. ST 6975/22).

---

<sup>3</sup> Dok. ST 5015/22.

8. Vorbehaltlich eines Kompromisses bei den in Abschnitt III dargelegten politischen Fragen sind die vorgenommenen Änderungen nach Auffassung des Vorsitzes Teil eines für die Delegationen akzeptablen Gesamtgleichgewichts.

### III. SCHLÜSSELFRAGEN

9. Bei den Beratungen in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ und auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter wurden drei wichtige Fragen aufgezeigt, die eher politischer Natur sind und auf dieser Ebene erörtert werden müssen.

#### a) Verknüpfung der Säulen 2 und 1

10. Die Erklärung der OECD/G20 vom 8. Oktober 2021 beruht auf zwei getrennten Säulen, die im Einklang mit dem vom inklusiven Rahmen ebenfalls vereinbarten detaillierten Umsetzungsplan unterschiedlichen Durchführungsmodalitäten unterliegen. Die von drei Mitgliedstaaten erhobene Forderung, das Inkrafttreten der beiden Säulen dadurch zu verknüpfen, dass das Inkrafttreten der Säule 2 an das Inkrafttreten des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung der Säule 1 gekoppelt wird, wirft rechtliche Schwierigkeiten auf, was von der Kommission und vom Juristischen Dienst des Rates bestätigt wurde. Im Übrigen ist dieses Ersuchen für die Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht annehmbar. Dennoch muss die EU wie unlängst die G20 weiterhin ihre politische Entschlossenheit bekräftigen, die Arbeit an den beiden Säulen gemäß dem Zeitplan der Vereinbarung vom 8. Oktober 2021 zum Abschluss zu bringen.
11. Zur Lösung dieses Problems schlägt der Vorsitz vor, der Einigung über den Richtlinienvorschlag eine Erklärung des Rates beizufügen, in der bestätigt wird, dass alle Mitgliedstaaten den vom inklusiven Rahmen eingeleiteten Prozess für die Säule 1 unter Einhaltung des im Oktober 2021 vereinbarten Umsetzungszeitplans unterstützen, und die anderen Vertragsstaaten aufgefordert werden, dies auch zu tun. Der vorgeschlagene Wortlaut der Erklärung ist in der Anlage wiedergegeben.

b) Frist für die Umsetzung der Richtlinie und Inkrafttreten der nationalen Vorschriften (Artikel 55)

12. Die Mitgliedstaaten sind sich darüber einig, dass sie die mit ihrer Unterstützung der Erklärung des inklusiven Rahmens eingegangene politische Verpflichtung erfüllen und die Vorschriften im Jahr 2022 in Recht umsetzen und bis Ende 2023 wirksam anwenden müssen. Mehrere Mitgliedstaaten sind jedoch der Ansicht, dass eine Umsetzung ab dem 1. Januar 2023 für sie erhebliche praktische oder institutionelle Schwierigkeiten mit sich bringen würde.
13. Der Vorsitz erinnert daran, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, die Vorschriften der Säule 2 im Jahr 2022 in Recht umzusetzen, damit sie 2023 in Kraft treten können. Sollte die erste Verpflichtung durch die Annahme der Richtlinie erfüllt werden, ruft der Vorsitz dazu auf, sich im Einklang mit dem OECD-Übereinkommen auf ein Inkrafttreten der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2023 zu einigen.

c) Obligatorische Anwendung der Ertragseinbeziehungsregelung (Artikel 5 bis 7)

14. Im Gegensatz zur politischen Erklärung vom 8. Oktober 2021 sieht der Richtlinienvorschlag die obligatorische Anwendung der Ertragseinbeziehungsregelung durch die Mitgliedstaaten vor. Nach dem Wunsch einiger Mitgliedstaaten sollte die Anwendung dieser Regelung jedoch fakultativ sein.
15. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten ist der Ansicht, dass die dauerhafte Einführung einer solchen Ausnahmeregelung einer koordinierten Anwendung der Säule 2 im Binnenmarkt abträglich wäre und zu Komplexität für die Unternehmen führen würde.
16. Der Vorsitz schlägt vor, dass Mitgliedstaaten, in denen höchstens zehn oberste Muttergesellschaften ansässig sind, wahlweise von einer vorübergehenden Ausnahmeregelung, wie sie im jüngsten Kompromisstext enthalten ist (Artikel 47a), Gebrauch machen können und dass diese nur für einen begrenzten, noch zu erörternden Zeitraum von drei bis fünf Jahren gilt.

#### IV. NÄCHSTE SCHRITTE

17. Vor diesem Hintergrund schlägt der Vorsitz den in Dokument ST 6975/22 enthaltenen Kompromisstext als Grundlage für die Beratungen über dieses Dossier vor und ersucht um Kompromissbereitschaft bei der Klärung der in Abschnitt III dieses Vermerks dargelegten Fragen.
18. Der Rat wird daher ersucht,
  - die in Abschnitt III des vorliegenden Vermerks dargelegten Schlüsselfragen zu erörtern;
  - auf der Grundlage des in Dokument ST 6975/22 enthaltenen Kompromisstextes – vorbehaltlich des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments sowie der Überarbeitung des Wortlauts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Gesetzgebungsvorschlag festzulegen, damit die Richtlinie angenommen werden kann;
  - die in der Anlage wiedergegebene Protokollerklärung zu billigen.

## **Anlage: Entwurf einer Erklärung des Rates**

Der Rat

BEKRÄFTIGT das Bekenntnis der EU zu der im Oktober 2021 gebilligten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft und dem dazugehörigen Umsetzungsplan und ERSUCHT alle Mitglieder des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, ihre Verpflichtung bezüglich der beiden Säulen zu erfüllen;

WEIST DARAUF HIN, dass die Union die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft seit 2017 angegangen ist und dass ihre kontinuierliche Arbeit zur globalen Einigung über die Zwei-Säulen-Lösung beigetragen hat;

BEKRÄFTIGT seine anhaltende Unterstützung für die Arbeiten im Rahmen des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und verpflichtet sich vorbehaltlos, die laufenden Arbeiten an den Elementen der Säule 1 – einschließlich des multilateralen Übereinkommens, das Mitte 2022 zur Unterzeichnung aufliegen und im Laufe des Jahres 2023 in Kraft treten soll – innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens erfolgreich abzuschließen;

HEBT HERVOR, dass der Rat die Lage hinsichtlich Säule 1 vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten im Rahmen des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung erforderlichenfalls neu bewerten wird, um rasch eine Lösung für die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft zu finden.